

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Staatssekretär -

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Kreistagsfraktion BVR/FW

Herrn Mathias Löttge

- Fraktionsvorsitzender -

Hafenstraße 12

18356 Barth

offener Brief an die Bildungsministerin von Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Zeichen: 2020BVR/FW-offn._Brief1

Sehr geehrter Herr Löttge,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Notwendigkeit der Lehrkräftegewinnung. Frau Ministerin Martin hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung eines landesweit guten Bildungssystems ist das erklärte Ziel der Landesregierung.

Gerade die jüngsten Maßnahmen und Neuregelungen, die auch von Ihnen angesprochen werden, werden zu einer spürbaren Verbesserung führen. Zahlreiche Bestandteile des 200- Millionen-Euro-Schulpakets dienen der Steigerung der Attraktivität der Arbeit als Lehrkraft an unseren Schulen und der Lehrerausbildung. Hierzu gehören die Erhöhung der Vergütung aller Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie die Anhebung der Besoldung der Grundschulleitungen und der Ausbau des Gesundheitsmanagements für Lehrkräfte.

Die universitäre Ausbildung der Lehrkräfte wurde und wird in jeder Legislaturperiode stetig mit Blick auf die landesgesetzlichen Vorgaben und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch mit Blick auf ggf. erforderliche Anpassungen geprüft und

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

umgesetzt. Zu den in der laufenden Legislaturperiode getroffenen Maßnahmen zur Erweiterung der universitären Lehrerausbildung zählen die Einführung des Lehramtes Grundschule und Physik für Gymnasien an der Universität Greifswald, der Ausbau der Kapazitäten im Lehramt Grundschule an der Universität Rostock sowie die Verstetigung und der Ausbau der Berufspädagogik. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zu flexiblen Gestaltung des Studiums und Erleichterungen der Bewerbungsbedingungen für die Ausbildung im Referendariat eingeführt.

Nachfolgend möchte ich auf Ihre Anmerkungen zur Unterrichtsversorgung eingehen.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen wird an 71 öffentlichen allgemein bildenden Schulen Unterricht erteilt. Die Kontingenzstundentafel konnte an allen Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 umgesetzt werden.

Schulen mit einem erhöhten prozentualen Unterrichtsausfall erhielten neben dem Grundbudget eine sogenannte pädagogische Reserve und Vertretungslehrerstellen. Darüber schreiben wir weitere Stellen zur Vertretung von langfristig erkrankten Lehrkräften aus. Ich freue mich, dass es den Beteiligten gelungen ist, rund 80% der zum Schuljahresbeginn ausgeschriebenen Stellen unbefristet besetzen zu können. Rund 20% der Stellen konnten mit Referendaren aus unserem Land besetzt werden. Nicht besetzte Stellen hatten mit Ausnahme des Faches evangelische Religion keine Auswirkungen auf die Absicherung der Kontingenzstundentafeln an den Schulen.

Die Situation der Unterrichtsversorgung an den meisten Schulen im Landkreis Vorpommern-Rügen entsprechen dem landesweiten Durchschnitt.

Gern nutze ich die Gelegenheit und erläutere Ihnen die im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwendete Definition des Unterrichtsausfalls. Unterrichtsstunden, die nicht von der ursprünglich dafür vorgesehenen Lehrkraft erteilt werden können, müssen durch eine andere Lehrkraft abgesichert werden und fallen daher zunächst zur Vertretung an. Die Unterrichtsvertretung kann zum Beispiel durch die Einstellung einer zusätzlichen Lehrkraft oder die Erhöhung der Vertragsstunden einer Lehrkraft erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, kann zum Beispiel durch die Zusammenlegung von Klassen, Stillarbeit oder sonstige Maßnahmen zumindest der Ausfall dieser Stunden vermieden werden. Unterrichtsausfall im Sinne dieser Definition ist erst gegeben, wenn eine Vertretung oder eine andere Maßnahme zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nicht möglich ist.

Die konsequente Anwendung der erprobten Verfahren und Definitionen ermöglicht eine Vergleichbarkeit der seit 20 Jahren erhobenen Ausfalldaten. So wird ermöglicht, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entwicklung, zum Beispiel des Unterrichtsausfalls,

analysieren können, um daraus steuerungsrelevante Impulse zu geben. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass es sich bei den oben genannten Definitionen um Festlegungen im Rahmen der sogenannten Ausfallstatistik handelt. Nur in diesem Kontext entfaltet sie Wirkung. Das temporäre Entfallen von einer geplanten Unterrichtsstunde, kann abweichend von der oben genannten Definition auch als Unterrichtsausfall betrachtet werden. Die Definitionen können somit parallel bestehen.

Unabhängig von Definitionen ist es mir wichtig, dass zwangsläufig zur Vertretung anfallender Unterricht auf Grund Erkrankung in einem größtmöglichen Umfang abgesichert wird. Daran arbeiten alle beteiligten Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulräte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Staatlichen Schulämtern und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zu Ihren Darlegungen bezüglich der Verbeamtung von Lehrkräften möchte ich betonen, dass es zwar Ziel ist, die Attraktivität des Lehrerberufs an öffentlichen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen, nicht jedoch eine Abwerbung von Lehrkräften freier Träger anzustreben. Die Verbeamtung von Lehrkräften dient der Chancengleichheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber Angeboten anderer Bundesländer bei der Gewinnung grundständig ausgebildeter Bewerberinnen und Bewerber und der Möglichkeit der Übernahme von Lehrkräften anderer Dienstherrn ohne erforderliche Statusänderung. Überdies ist anzuführen, dass eine Verbeamtung seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur bis zum 40. Lebensjahr vorgenommen wird. Hinzu kommt, dass die betreffende Lehrkraft die erforderliche Laufbahnbefähigung erworben haben muss. Insoweit kann eine Verbeamtung nicht für alle potenziell wechselwilligen Lehrkräfte freier Träger in Frage kommen.

Das von Ihnen erwähnte Rechtsgutachten des Gelehrten Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio wurde vom Bundesverband der Privatschulen (VdP) in Auftrag gegeben. Es handelt sich hierbei aber um eine in der Rechtswissenschaft vertretene Ansicht, zu welchem der Gutachter in eigenen rechtlichen Erwägungen gelangt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welche gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG Bindungswirkung hätte, ist diesbezüglich aber bisher nicht ergangen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht das Berufsbeamtentum als ein Instrument zur Sicherung von Rechtsstaat und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bezeichnet.

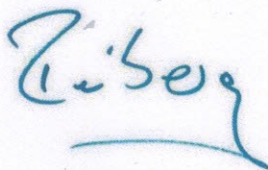
Entgegen Ihrer Annahme, die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehramtsabschlüsse läge in der Zuständigkeit des Instituts für Qualitätsentwicklung und

würde durch die personelle Unterbesetzung erschwert, ist tatsächlich ein anderer und zudem personell solide aufgestellter Teil des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für diese Aufgabe zuständig. Die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses kann im Idealfall nach lediglich 1 bis 2 Wochen abgeschlossen und beschieden sein. Diese Zeitspanne wird jedoch oftmals durch unzureichend eingereichte Dokumente verlängert. Welche Dokumente in welcher Form vorzulegen sind, ist auf dem Karriereportal für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern nachzulesen: <https://www.lehrer-in-mv.de/lehrer/infos/anererkennung-auslaendischer-lehramtsabschluesse/>.

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Lehramtsqualifikationen erfordert die Übersendung von Originalübersetzungen oder amtlich beglaubigten Kopien der Zeugnisübersetzungen (s. auch o.g. Link). Nur so kann sichergestellt werden, dass es sich um authentische, legitime Zeugnisse handelt. Ausschließlich elektronisch vorliegende Dokumente können vergleichsweise einfach manipuliert werden, so dass keine Gewähr dafür besteht, dass es sich um tatsächlich erworbene Abschlüsse handelt.

Seien Sie versichert, dass sich die gesamte Landesregierung für eine stetige Optimierung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eines lebenslangen Lernens einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freiberg', with a horizontal line underneath the name.

Steffen Freiberg